

An das
Landratsamt Eichstätt
Straßenverkehrsbehörde
Gundekarstraße 3, 80572 Eichstätt
Telefon 08421/70-4002
Telefax 08421/70- 4007
Mail: strassenverkehr@lra-ei.bayern.de

Ort, Datum

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der §§ 30 Abs. 3 / 46 Abs. 1 Nr. 7 Straßenverkehrsordnung (StVO); Sonn-/Feiertagsfahrverbot

Antragsteller (Adresse, PLZ, Ort)

Telefonnummer

Telefaxnummer

Handels- oder Vereinsregister Nr. / bei Personen Geburtsdatum:

Ansprechpartner

Mail-Adr.:

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

Fahrzeughalter (siehe Fahrzeugzulassungsbescheinigung)

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Lastkraftwagen oder Zugfahrzeug (* siehe Seite 2)

Anhänger oder Auflieger

Land	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t:

Land	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht in t:

Weitere Fahrzeuge sind in einer gesonderten Liste aufzuführen.

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Ca. Gewicht der Ladung in Tonnen
Von (Start: genaue Anschrift der Leer-/Lastfahrt bzw. Grenzübergangsstelle in der BRD)	
Nach (Ziel: genaue Anschrift bzw. Grenzübergangsstelle)	
Am Sonn- /Feiertag oder für den Zeitraum vom – bis (Datum):	In der Uhrzeit von – bis
Ausführliche Begründung des Antrages (Hinweise auf der nächsten Seite beachten):	

Auszug aus § 30 StVO:

§ 30 Abs. 3 StVO:

An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht geführt werden.

§ 30 Abs. 4 StVO:

Feiertage im Sinne des Absatzes 3 sind:

- Neujahr,
- Karfreitag,
- Ostermontag,
- Tag der Arbeit (1. Mai),
- Christi Himmelfahrt,
- Pfingstmontag,
- Fronleichnam,
(jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland)
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
- Reformationstag (31. Oktober),
(jedoch nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)
- Allerheiligen (1. November)
(jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland)
- 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Hinweise

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze:

Bei Prüfung der Anträge wird ein strenger Maßstab angelegt. Ausnahmen werden auf dringende Fälle beschränkt. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- und Genußmitteln und Getränken
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflaßplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente).

Die Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.

*Als LKW zählen auch Fahrzeuge, die nicht als Lkw zugelassen, aber zur Lastenbeförderung vorgesehen sind, sowie Sattelkombinationen über 7,5 t. zulässiges Gesamtgewicht.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO! Der Antragsteller hat auf Anforderung entsprechende Unterlagen beizubringen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V. mit Nr. 264 des Gebührentarifs von 10,20 bis 767,00 Euro je Fahrzeug/Person.

Informationen zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhalten Sie unter www.landkreis-eichstaett.de. Gerne gibt Ihnen hierzu auch Ihr(e) Sachbearbeiter(in) Auskunft.

Datum, Unterschrift und evtl. Firmenstempel des Antragstellers
